

.....
.....
PRESSEMITTEILUNG
.....
.....

ACHTUNG! Die EU-Kommission hat ihren Vorschlag an das EU-Parlament und den EU-Rat zum Erlaß einer Richtlinie zur Corporate Sustainability Due Diligence veröffentlicht, die den Unternehmen mit einem Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR und 500 Mitarbeitern weitreichende Pflichten und Schadensersatzleistungen auferlegt.

Berlin, den 23. Februar 2022

Heute, am 23. Februar hat die EU-Kommission an das EU-Parlament und den EU-Rat ihren Vorschlag zum Erlaß einer Richtlinie zur Corporate Sustainability Due Diligence veröffentlicht. Das Dokument umfasst 62 Seiten sowie einen siebenseitigen Anhang. Zu den wesentlichen Inhalten der Richtlinie gehören:

1. Betroffen sind EU-ansässige Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeitern und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 150 Millionen Euro im Geschäftsjahr. Sowie mit bestimmten Einschränkungen Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 250 Mitarbeitern und mehr als 40 Mio. EUR weltweitem Nettoumsatz im Geschäftsjahr vor dem letzten Geschäftsjahr, jedoch nicht mehr als 150 Mio. EUR Nettoumsatz und 500 Mitarbeitern.
2. Um eine angemessene menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflicht in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit, ihre Tochtergesellschaften und ihre Wertschöpfungsketten durchzuführen, werden die Unternehmen verpflichtet, die Due Diligence in ihre Unternehmensrichtlinien zu integrieren, die entsprechenden Risiken zu identifizieren, zu verhindern und zu minimieren. Darüber hinaus sind die Unternehmen verpflichtet, entsprechende Beschwerdeverfahren einzurichten und zu unterhalten, die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen zu überwachen und öffentlich über ihre Sorgfaltspflicht zu berichten.
3. Die betroffenen Unternehmen werden verpflichtet, die nachteiligen Auswirkungen zu neutralisieren oder ihr Ausmaß zu minimieren, einschließlich durch Zahlung von Schadensersatz an die betroffenen Personen und finanzielle Entschädigung an die betroffenen Gemeinschaften. Die Maßnahme muss der Bedeutung und dem Ausmaß der nachteiligen Auswirkung und dem Beitrag des Verhaltens des Unternehmens zu den nachteiligen Auswirkungen angemessen sein.
4. Die Mitgliedstaaten werden durch die Richtlinie verpflichtet, entsprechenden gesetzlichen Sanktionsvorschriften auszuarbeiten. Die Strafen sollen Verstöße der Unternehmen, die die erforderlichen Maßnahmen nicht ergreifen, ahnden. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Der Berufsverband der Compliance Manager (BCM) e. V. steht einigen Regelungen des Vorschlags zur Richtlinie kritisch gegenüber, vor allem, was den weiten Anwendungsbereich und die vorgesehene zivilrechtliche Haftung angeht. „Der Vorschlag der EU-Kommission ist insbesondere für die nun erfassten Unternehmen mit unter 1000 Mitarbeitern schwer umsetzbar. Dies gilt umso mehr, als der Vorschlag keine klare Begrenzung der Sorgfaltspflichten auf Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei den unmittelbaren Zulieferern enthält. Es ist vielmehr von der gesamten Wertschöpfungskette die Rede. Im Gegensatz zum Lieferkettengesetz sieht der Vorschlag der EU-Kommission zudem eine zivilrechtliche Haftung vor. Wenn es bei diesem Vorschlag bleibt, kommt noch deutlich mehr Arbeit auf die Unternehmen zu als durch die Umsetzung des Lieferkettengesetzes.“, sagt Christiane Ecker, Beisitzerin im Präsidium und Leiterin der Ad-hoc-Arbeitsgruppe Lieferkettengesetz des Berufsverbands der Compliance Manager (BCM) e. V..

Über den BCM

Der Berufsverband der Compliance Manager (BCM) e.V. ist die führende berufsständische Vereinigung exklusiv für Inhouse Compliance Beauftragte aus Unternehmen, Verbänden und Organisationen. Der Verband mit Sitz in Berlin vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf regionaler und bundesweiter Ebene gegenüber der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Er bezieht in öffentlichen Debatten Stellung zu Themen, die den Berufsstand betreffen und verfolgt das Ziel, bei Anhörungen und Gesetzgebungsverfahren eingebunden zu sein.

Weitere Informationen zum Verband finden Sie unter www.bvdcmm.de.

Autorin:

Irina Jäkel
Berufsverband der Compliance Manager (BCM) e. V.
E-Mail: Irina.Jaekel@bvdcmm.de

Pressekontakt:

Laura Armadi
Berufsverband der Compliance Manager (BCM) e. V.
Tel. +49(0)30 / 84 85 93 11; E-Mail: Laura.Armadi@bvdcmm.de